



**Anmeldung,
Platzvergabe
und Aufnahme
von Kindern
in Tageseinrichtungen**

**Amt für Schulen, Jugend und Vereine
01.09.2025**

Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in den Tageseinrichtungen

Inhalt

1. Geltung
2. Vormerkung
3. Platzvergabe
- 3.1. Platzvergabekriterien
- 3.2. Ortsteilrunden
4. Warteliste
5. Aufnahme
6. Eingewöhnung
7. Datenschutz
8. Erklärungen
9. FAQs

1. Geltung

Die Regelungen gelten ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 für Plätze im Altersbereich ein Jahr bis Schuleintritt in den Tageseinrichtungen sowie in den Schulkindbetreuungen in LE. In den Einrichtungen werden Kinder mit **Erstwohnsitz** in LE aufgenommen.

2. Vormerkung

Die Vormerkung erfolgt über das Elternportal: www.elternportal-le.de

Die Vormerkung für das nächste Kindergarten-/Schuljahr (ab September) muss bis spätestens 15. Februar des Kalenderjahres erfolgen. Die Familien sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Personendaten werden elektronisch nach den Datenschutzrichtlinien der Stadt Leinfelden-Echterdingen erfasst und verarbeitet.

Die Erziehungsberechtigten können sich in den Einrichtungen über das Konzept, das Aufnahmeverfahren sowie den Eingewöhnungsprozess informieren.

3. Platzvergabe

Vormerkung bis **15. Februar** für das kommende Kindergarten-/Schuljahr über **www.elternportal-le.de** mit den vollständig ausgefüllten Nachweisen.

Mitteilung über Platzangebot oder vorläufige Absage erfolgt zum **15. April** auf dem Postweg oder per Mail.

Bis dahin können keine Informationen zum Bearbeitungsstand gegeben werden.

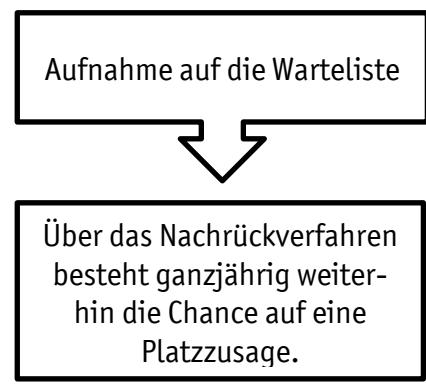
Platzangebot

(erfolgt durch die Betreuungseinrichtung)



vorläufige Absage

(erfolgt durch die Stadt)



Bei fehlender Rückantwort wird der Platz anderweitig vergeben. Es erfolgt in diesem Kindergartenjahr kein weiteres Platzangebot.

Kinder, denen kein Platzangebot gemacht werden konnte, kommen auf die Warteliste.

3.1. Platzvergabekriterien

In den Tageseinrichtungen werden Kinder mit Erstwohnsitz in Leinfelden-Echterdingen aufgenommen.

Für die Platzvergabekriterien werden Punkte vergeben. Die relevanten Punkte werden addiert.

Voraussetzung dafür ist, dass die Erziehungsberechtigten die Formulare

- Bescheinigung über Erwerbstätigkeit/Elternzeit/
Selbständigkeit/Ausbildung/Studium

vollständig einreichen. Die Angaben werden beim Einwohnermeldeamt geprüft.

Punktesystem:

Punkte	Voraussetzung
3	alleinerziehend und beschäftigt (mind. 50%) oder Ausbildungsbeginn nachweisbar
2	beide Sorgeberechtigten beschäftigt oder Ausbildungsbeginn nachweisbar (gemeinsamer Beschäftigungsumfang mind. 150%)
1	alleinerziehend und nicht beschäftigt
zusätzliche Punkte	
1	Geschwisterkind in Tageseinrichtung
1	Vormerkung erfolgte fristgerecht zum 15.02.
2	Kind/Elternteil mit Schwerbehinderung lebt im Haushalt
3	Kind ist älter als 4 Jahre
4	Kind ist älter als 5 Jahre
9	soziale Dringlichkeit (Kindeswohl), Beurteilung erfolgt durch das Amt

Die Betreuungsplätze werden auch bei der Geltendmachung des Rechtsanspruchs im gleichen Verfahren vergeben. Bei gleicher Anzahl von Punkten entscheidet das Geburtsdatum. Ältere Kinder haben Vorrang vor Jüngeren.

Definition der Vergabekriterien:

Wer gilt als in LE wohnend?

- Hauptwohnsitz des Kindes und mindestens eines Erziehungsberechtigten ist Leinfelden-Echterdingen.
- Wer in näherer Zukunft nach LE zieht und eine zukünftige Wohnadresse nachweisen kann, kann auf die Warteliste aufgenommen werden. Die Zuteilung eines Betreuungsplatzes kann erst nach Anmeldung in LE erfolgen, dies gilt auch für Angehörige der amerikanischen Streitkräfte.

Was ist eine soziale Dringlichkeit?

- Nachgewiesener Ausfall der Betreuungsperson durch längere Erkrankung, Unfall oder Tod, sowie schwerere, längere Erkrankung eines zu betreuenden Geschwisterkindes.
- Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung im Sinne von §24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die vom allgemeinen, sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes festgestellt wird.

- Besonderer Förderbedarf des Kindes bzw. pädagogische Gründe wie Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungsscheinungen, die vom allgemeinen, sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes festgestellt werden.

Wer zählt als beschäftigt?

- Als beschäftigt zählen Erziehungs-/Sorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Arbeit suchen oder in einer Ausbildung, Bildungsmaßnahme, Schulausbildung, Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten sowie nachgewiesener, ehrenamtlicher Tätigkeit während der Kita-Öffnungszeiten.

Wer zählt als alleinerziehend?

- Analog der Regelung des §21, Abs. 3 SGB II sind alleinerziehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Welche Nachweise sind gefordert?

- Nachweise zur Berufstätigkeit mit zeitlichem Umfang beider Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Die Berufstätigkeit wird nur bei erbrachtem Nachweis in der Vergabe berücksichtigt.
- Nachweise zur Schwerbehinderung des Elternteils/Geschwisterkindes.

3.2. Ortsteilrunden

Einmal jährlich (in der Regel in der ersten Märzwoche) finden in den einzelnen Stadtteilen die Ortsteilrunden statt. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen, dem Tageselternverein und den Trägern werden die Plätze nach den Vergabekriterien zugeteilt.

Nach Möglichkeit wird die Wunscheinrichtung berücksichtigt auch im Hinblick z. B. auf einen konfessionellen Träger oder ein spezielles pädagogisches Konzept.

4. Warteliste

Bei einer vorläufigen Absage bleibt der Anspruch und die Platzbedarfsmeldung bis zu einem positiven Bescheid bestehen. Das Kind wird weiterhin auf der Warteliste geführt, bis ein passendes Platzangebot gemacht wurde oder der Bedarf von Seite der Erziehungsberechtigten abgesagt wurde.

Zu den Wartelistenplätzen werden keine individuellen Auskünfte gegeben. Zu viele Faktoren haben Einfluss darauf: bauliche Maßnahmen, Zu- und Wegzug von Familien, Ausfall von Fachkräften oder deren Einstellung und damit verbunden der Wegfall oder die Entstehung von Betreuungsplätzen.

5. Aufnahme

Wenn die Erziehungsberechtigten das Platzangebot annehmen, erhalten sie von der Einrichtung die Aufnahmeunterlagen, die für die Aufnahme vollständig auszufüllen sind.

Die Aufnahme des Kindes setzt die Unterzeichnung der Aufnahmeunterlagen durch alle Sorgeberechtigten, die Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, sowie den Nachweis über die Masernschutzimpfung voraus.

6. Eingewöhnung (Klein- und Kigakinder)

Die Aufnahme des Kindes beginnt mit einer zeitlich gestaffelten Eingewöhnungsphase. Über deren Gestaltung informiert die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Bezugsperson beim Aufnahmegespräch. Die Eingewöhnungsphase beinhaltet eine zeitlich vereinbarte Anwesenheitspflicht eines Erziehungsberechtigten.

7. Datenschutz

Ihre Daten werden erhoben, um

- Ihren Antrag auf einen Betreuungsplatz bearbeiten zu können
- Ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens einen Betreuungsplatz anbieten zu können

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit §62 SGB VIII in Verbindung mit §22a SGB VIII und §35 SGB I verarbeitet.

8. Erklärungen

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Erklärungen zur Vervollständigung Ihrer Vormerkung.

Bitte beachten Sie:

- Die Erklärungen sind **zusätzlich** zu Ihrer Vormerkung einzureichen.
Die Erklärung alleine ist noch keine Vormerkung.
- Auf allen Formularen muss der Familienname, der Vorname und das Geburtsdatum des Kindes angegeben werden. Dies ist wichtig für die Zuordnung der Unterlagen.
- Sind beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig, muss die „Erklärungen zur Erwerbstätigkeit“ von allen erziehungsberechtigten Personen vorliegen.
- Bei einem Studium oder einer Ausbildung ist die aktuelle Immatrikulations-/Ausbildungsbescheinigung ausreichend.
- Geben Sie unbedingt an, wenn bereits ein Geschwisterkind in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut wird.

Informationen über die Rechtsgrundlage der Datenerhebung

§62 Datenerhebung SGB VIII in Verbindung mit §22a SGB VIII (Förderung in Tageseinrichtungen) und §35 SGB I (Sozialgeheimnis)

Die folgenden Erklärungen dienen der Vervollständigung der Platzbedarfsmeldung. Alle von Ihnen angegebenen Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis und werden ausschließlich für die Vergabe der Betreuungsplätze verwendet. Dabei besteht Freiwilligkeit bei der Angabe der Daten.

Ihre Daten werden elektronisch verarbeitet, sowie gegebenenfalls in Papierform beim Amt für Schulen, Jugend und Vereine abgelegt.

Erklärung zur Erwerbstätigkeit

(bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen und zutreffendes ankreuzen)

Familienname des Kindes: _____

Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Vor-/Nachname der erziehungsberechtigten Person:

Adresse:

Angaben des Arbeitgebers:

Name und Anschrift des Arbeitgebers: _____

Oben genannte Person ist im Umfang von _____ Stunden/Woche bei uns beschäftigt.

Tägliche Arbeitszeiten: Montag von _____ Uhr bis _____ Uhr
Dienstag von _____ Uhr bis _____ Uhr
Mittwoch von _____ Uhr bis _____ Uhr
Donnerstag von _____ Uhr bis _____ Uhr
Freitag von _____ Uhr bis _____ Uhr

Oben genannte Person ist in Elternzeit bis voraussichtlich _____.

Datum und Firmenstempel

Unterschrift des Arbeitgebenden

Erklärung über selbständige/freiberufliche Tätigkeit

(bitte alles in Druckbuchstaben ausfüllen)

Familienname des Kindes: _____

Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Vor-/Nachname der erziehungsberechtigten Person:

Adresse:

Name und Anschrift der Firma/Praxis/des Gewerbebetriebs o.ä.:

Hiermit erkläre ich, dass ich als antragstellende Person eine selbständige Tätigkeit ausübe, die beim Finanzamt angezeigt ist.

Datum und Stempel

Unterschrift

9. FAQs

Frage	Antwort
Vormerkung/Bedarfsmeldung	
Welche Möglichkeiten gibt es, mein Kind in einer Tageseinrichtung in LE vorzumerken?	Über das Elternportal www.elternportal-le.de mit den vollständig ausgefüllten Erklärungen und Nachweisen.
Bis wann muss ich mein Kind vorgemerkt haben?	Bis zum 15. Februar eines Jahres für das darauf folgende Kindergartenjahr ab September.
Kann bzw. muss ich mein Kind vor der Geburt vormerken?	Kommt Ihr Kind erst nach dem Stichtag 15.02. auf die Welt und benötigen Sie im darauffolgenden Kindergartenjahr einen Betreuungsplatz, sollten Sie es ausnahmsweise bereits vor der Geburt vormerken. Bitte melden Sie Name und Geburtsdatum nach der Geburt nach.
Kann ich mein Kind vormerken, wenn ich noch nicht in LE gemeldet bin, aber vor habe herzu ziehen?	Wenn Sie vorhaben, nach LE zu ziehen, ist die Vormerkung auch schon vor dem Umzug möglich, sofern die neue Adresse in LE nachgewiesen werden kann.
Kann ich mein Kind vormerken auch wenn ich nicht in LE lebe?	Nur Kinder mit Erstwohnsitz in LE können bei der Platzvergabe berücksichtigt werden.
Ich habe ein Geschwisterkind vorgemerkt. Muss ich alle Erklärungen erneut abgeben?	Ja. Die Erklärungen werden jeweils dem einzelnen Kind zugeordnet. Lebensumstände und Arbeitsverhältnisse können sich ändern und wir benötigen den Hinweis, dass ein Geschwisterkind bereits in einer Kita betreut wird.
Ich möchte meine Wunschkita/Betreuungszeit oder das Datum des Eintritts ändern. Was muss ich tun?	Melden Sie sich unter Ihrem Account im Elternportal an und gehen Sie auf die Kachel „meine Einträge“. Hier können Sie die Änderungen vornehmen.
Ich habe keinen Platz erhalten. Muss ich mein Kind für das nächste Kindergarten-/Schuljahr erneut vormerken?	Nein. Ihre Vormerkung bleibt bestehen, bis Sie von uns einen Platz erhalten haben, oder der Bedarf Ihrerseits abgemeldet wurde.
Nachweise/Erklärungen	
Welche Nachweise sind für die Vormerkung erforderlich?	Erklärung der Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit/Ausbildung/Studium/Fortbildungsmaßnahme; Schwerbehinderung
Müssen beide Erziehungsberechtigten die Erklärung des Arbeitgebers einreichen?	Wenn beide Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, werden Nachweise von beiden Elternteilen benötigt, um bei der Punktevergabe Berücksichtigung zu finden.
Ich befinde mich in Elternzeit. Was soll mein Arbeitgeber bei den Arbeitsstunden/Woche angeben?	Es kann die geplante Arbeitszeit beim Wiedereinstieg eingetragen werden. Wenn Sie während der Elternzeit arbeiten (z.B. in Teilzeit), kann auch diese Stundenanzahl eingetragen werden.

Vergabe/Platzangebot	
Kann ich mehrere Platzangebote von verschiedenen Trägern bzw. Tageseinrichtungen erhalten?	Nein, wir haben eine zentrale Platzvergabe, an der alle Träger bzw. Tageseinrichtungen mitwirken.
Sonstiges	
Werden Plätze nur zum 01.09. eines Jahres vergeben?	Nein, die Aufnahme erfolgt auch unterjährig.
Ich habe mein Kind erst nach dem 15.02. vormerkt. Wie geht es weiter?	Ihr Kind kommt auf die Warteliste. Sie werden benachrichtigt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.
Bekomme ich sicher einen Betreuungsplatz zum gewünschten Zeitpunkt?	Nein, dies kann nicht zugesichert werden. Selbstverständlich versuchen wir den Wunsch der Eltern möglichst zu berücksichtigen.
Wieso erhalte ich keine Aussagen über den Wartelistenplatz meines Kindes?	Die Wartelisten sind von vielen Faktoren abhängig: Es kann Personal gewonnen werden oder wegfallen, bauliche Mängel können auftreten, Umbaumaßnahmen können erforderlich werden, Kinder können vom Schulbesuch zurückgestellt werden und Einschulungstage verlegt werden. Familien können zuziehen oder wegziehen. Eine Aussage über den Wartelistenplatz ergibt keine verbindliche Aussage über die anzunehmende Wartezeit.
Gibt es eine Kindergartenpflicht?	Nein.
Mein Nachname oder der des Kindes hat sich geändert. Wir sind umgezogen. Wo kann ich das melden?	Melden Sie sich unter Ihrem Account im Elternportal an und gehen Sie auf die Kachel „Nachrichten“/„Ihre Mitteilung“. Unter „Antworten“ können Sie uns Ihre Änderung mitteilen.
Welche Schülerbetreuung kommt für mich in Frage?	In erster Linie die Schülerbetreuung die der Grundschule zugeordnet ist. Erst- und Zweitklässler der Ludwig-Uhland-Schule werden im Kinderhaus Helme Heine betreut. Dritt- und Viertklässler der Eichbergschule werden auf dem Aktivspielplatz Musberg betreut. Auf der Jugendfarm Echterdingen gibt es eine Schülerbetreuung, die offen ist für alle Grundschulen.